

**Benützungssordnung Sportanlagen
Doppeltturnhalle, Mehrzweckturnhalle Bürglen
Hart- , Kunstrasen- und Naturrasenplatz Bürglen
Turnhalle und Rasenplatz Leimbach
Rasenplatz Istighofen**

	1. Eigentum und Zweck	
Eigentum, Zweck	1.1	Die Sportanlagen sind Eigentum der Schule Bürglen. Massgebend für die Benützung sind die Hallenbelegungspläne. Schule und ortsansässige Vereine haben den Vorrang.
Organe	1.2	Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen obliegt der Volksschulbehörde Bürglen. Mit der Behandlung der laufenden Geschäfte beauftragt sie die Schulverwaltung.
Aufsicht	1.3	Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen üben die Hauswarte aus. Ausserhalb der Präsenzzeit der Hauswarte obliegt die Aufsicht den benützenden Vereinen gemäss den umschriebenen Pflichten für den Hallendienst.
	2. Benützung	
Belegungen	2.1	Gesuche für regelmässige Benützung sind rechtzeitig bis zum 31. Mai an die Schulverwaltung einzureichen. Gesuche für vorübergehende Benützungen wie Kurse, Anlässe etc. werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt und sind ebenfalls an die Schulverwaltung zu richten.
Vermietung	2.2	Auf eine Vermietung des Kunstrasens wird aus Rücksichtnahme auf die Anwohner weitestgehend verzichtet.
Benützungspläne	2.3	Die Benützungspläne werden durch den Hallenchef der Lehrerschaft in Absprache mit den Hauswarten und der Schulverwaltung erstellt. Alle regelmässigen Hallenbenützer werden für diese Planung einmal jährlich zu einer Hallenbelegungsitzung eingeladen.
Benützungszeiten	2.4	Die Sportanlagen stehen ausserhalb der von Schule und Vereinen reservierten Zeiten nur für Einwohner der PG Bürglen zur Verfügung. Die tägliche Ruhezeit von 12.00-13.00 Uhr ist auf den Aussenanlagen einzuhalten.
Kunstrasenplatz Bürglen		Mo-Fr bis 22.00 Uhr, Samstag bis 18.00 Uhr, Sonn- u. Feiertage gesperrt
Hartplatz Bürglen		Mo-Fr bis 22.00 Uhr, Samstag bis 18.00 Uhr, Sonntag 10.00-18.00 Uhr
Naturrasen Bürglen		Mo-Fr bis 22.00 Uhr, Samstag bis 18.00 Uhr, Sonntag 10.00-18.00 Uhr
Sportplatz Istighofen		Mo-Fr bis 22.00 Uhr, Samstag bis 18.00 Uhr, Sonntag 10.00-18.00 Uhr
Sportplatz Leimbach		Mo-Fr bis 22.00 Uhr, Samstag bis 18.00 Uhr, Sonntag 10.00-18.00 Uhr
Turnhallen		Die Sporthallen dürfen eine Viertelstunde vor Trainingsbeginn betreten werden und sie sind eine Viertelstunde nach Trainingschluss zu verlassen.

- Informationspflicht **2.5** Fallen Belegungen gemäss Benützungsplan aus, ist der vorangehende Verein und der zuständige Hauswart rechtzeitig zu informieren, damit der Hallendienst gewährleistet werden kann.
- Veranstaltungen **2.6** Die Mehrzweckhalle steht grundsätzlich auch für Veranstaltungen wie Gemeindeversammlungen, Konzerte, Vorträge etc. unter der Woche zur Verfügung. Ebenso haben Veranstalter von Unterhaltungsabenden das Recht, in der vorausgehenden Woche die Halle für ihre Probearbeit zu benutzen. Den betroffenen Vereinen wird die Belegung mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- Feiertage, Ferien **2.7** An folgenden Tagen dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachten und Neujahr, 1. August (ausgenommen Bundesfeier der PG Bürglen)
- Die Sportanlagen bleiben während eines Teils der Ferien geschlossen, sofern die Schulbehörde keine spezielle Bewilligung erteilt. Die Publikation erfolgt am Anschlagbrett.

3. Ordnung

- Sachbeschädigungen **3.1** Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen und deren Einrichtungen beschädigt, haftete für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat nicht zu ermitteln, so haften der oder die Vereine gemäss Belegungsplan oder der Veranstalter. Für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter. Verursachte oder festgestellte Schäden sind umgehend der Schulverwaltung oder dem Hauswart zu melden.
- Pflichten, Kontrolle **3.2** Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen auszuschalten, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und die Türen zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benützern verrechnet. Durch die Hauswarte werden Kontrollen durchgeführt.
- Fronarbeiten **3.3** Die Schulbehörde erwartet von den Vereinen, die die Anlage regelmässig und kostenlos benützen, eine angemessene Fronarbeit (z.B. Mithilfe bei Anlässen).
- Parkieren **3.4** Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen bei der Mehrzweckturnhalle, Sekundar- oder Zeltlichschulhaus abgestellt werden.
- Festwirtschaft **3.5** Für die Festwirtschaft bei Anlässen und Turnieren steht das Office in der Mehrzweckhalle zur Verfügung (gemäss vertraglicher Abmachung). Festwirtschaftstätigkeit in der Doppelturnhalle muss vorgängig mit dem Hauswart und der Schulverwaltung abgesprochen werden und ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- | | | |
|--------------------|------------|---|
| Installationen | 3.6 | An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes in Verbindung mit der Schulverwaltung ausgeführt werden. Dieselben sind nach Gebrauch wieder abzubrechen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. |
| Geräte, Material | 3.7 | Die Vereine haben die ihnen überlassenen Geräte und das Turnmaterial sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss in den Geräteräumen zu deponieren. Für fehlende oder beschädigte Geräte haftet der Verein / Veranstalter. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten. Privates oder vereinseigenes Material gehört in die Vereinskästen. |
| Schutz der Plätze | 3.8 | Der Hauswart ist berechtigt, Plätze für die Benützung vorübergehend zu sperren. Können Plätze für längere Zeit nicht benützt werden, so wird der Entscheid durch die Schulbehörde getroffen. |
| Stossen und Werfen | 3.9 | Das Werfen, Heben und Stossen von Steinen, Kugeln und Speeren etc. ist im Freien nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen gestattet. Der Verantwortliche hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Drittpersonen nicht gefährdet werden. |

4. Allgemeine Bestimmungen Turnhallen

- | | | |
|--------------------|------------|--|
| Rauchen | 4.1 | In sämtlichen Gebäuden der Schule gilt Rauchverbot. |
| Essen und Getränke | 4.2 | Das Essen und Trinken in den Turnhallen ist verboten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen bei denen die Böden mit Absprache des Hauswartes abgedeckt sind. |
| Betreten der Halle | 4.3 | Die Turnhallen dürfen nur in Hallenschuhen (keine schwarzen Sohlen!), barfuss oder in Socken benützt werden (keine Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden). Stollen-, Nagel- und Nockenschuhe (Joggingschuhe) sind verboten und ausserhalb der Sporthalle auszuziehen. |
| Harz | 4.4 | Die Verwendung von Harz an Händen, Bällen, Geräten, Turn- und Handschuhen ist verboten. Für die Verwendung anderer Haftmittel ist die Erlaubnis des Hauswartes einzuholen. |
| Lehrerzimmer | 4.5 | Kursleitern steht das Lehrerzimmer zur Verfügung. Im Lehrerzimmer befindet sich das Nottelefon und ein Sanitätskasten. |
| Materialschränke | 4.6 | Den Vereinen stehen Geräte- und Materialschränke zur Verfügung. Die Schlüssel sind im Lehrerzimmer deponiert. Benützte Geräte sind wieder ordnungsgemäss zu versorgen. |
| Fussballspielen | 4.7 | In der Mehrzweckturnhalle ist das Fussballspielen nur mit Softbällen erlaubt. |

5. Kunstrasen

- | | | |
|-------------------|------------|--|
| Schuhe | 5.1 | Fussball-Stollenschuhe oder Strassenschuhe sind auf dem Platz verboten! Nur mit sauberen Schuhen Platz betreten. Wenn zuvor auf Naturwiese geturnt wurde, unbedingt zuerst Schuhe reinigen: Trocken oder Nass. |
| Tore | 5.2 | Die Tore müssen nach dem Verlassen des Platzes abgeschlossen werden! |
| Verboten ist | 5.3 | Pfähle, Stecknägeln einschlagen, Speer-, Hammer- oder Diskuswerfen, Kugelstossen / Wurfkörper |
| Rauchen/Feuerwerk | 5.4 | Auf dem ganzen Kunstrasenplatz ist das Rauchen verboten. Ebenso das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf dem Sportareal. |
| Essen / Trinken | 5.5 | Es ist nur reines Wasser aus Trinkflaschen erlaubt. Keine Süssgetränke und kein Essen. |
| Kaugummi | 5.6 | Kaugummis jeglicher Art sind auf dem Kunstrasenplatz verboten. |
| Fahrzeuge | 5.7 | Befahren mit Velo, Töffli, Scooter, Rollerblade etc. ist verboten. |
| Kühlung | 5.8 | Bei heissen Temperaturen kann der Platz vor dem Betreten gekühlt werden. Zeitbedarf ¼ Std., bitte rechtzeitig den Hauswart informieren. Trotzdem sollten Turnschuhe getragen werden. |
| Beleuchtung | 5.9 | Die Sportplatzbeleuchtung ist durch den Teamverantwortlichen zu löschen, spätestens um 22.00 Uhr. Er muss auch alle Zugänge zum Kunstrasen abschliessen. |

6. Gebühren

- | | | |
|---------------|------------|---|
| Gebührentarif | 6.1 | Die Volksschulbehörde setzt für die Benützung der Anlagen einen allgemeinen Gebührentarif fest. |
|---------------|------------|---|

7. Schlüsselregelung

- | | | |
|--------------------|------------|---|
| Schlüsselabgabe | 7.1 | Jeder Verein/Veranstalter erhält pro Trainings- oder Spielgruppe einen Schlüssel für die Halle und das Lehrerzimmer. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift durch den Hauswart abgegeben. |
| Schlüsselbenützung | 7.2 | Der Schlüssel darf nur für die im Belegungsplan eingetragenen oder angemeldeten Veranstaltungen benützt werden. Zu privaten Zwecken darf der Schlüssel nicht benützt werden. |
| Leiterwechsel | 7.3 | Leiterwechsel müssen dem Hauswart unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Die offizielle Schlüsselübergabe wird durch den Hauswart vorgenommen. |

- | | | |
|--|------------|---|
| Hallendienst | 7.4 | Jeder Verein stellt eine verantwortliche Person für den Hallendienst, in der Regel der Leiter/die Leiterin oder die Stellvertretung. Dieser Hallendienst ist für das Öffnen und Schliessen der Halle sowie den Vollzug der Benützungsordnung verantwortlich. |
| Verlust | 7.5 | Beim Verlust des Schlüssels haftet der verantwortliche Leiter / Leiterin für die der Schule Bürglen entstehenden Kosten. Als verantwortliche Leiter / Leiterinnen gelten die Unterzeichneten gemäss Punkt 7.1. |
| 8. Straf- und Schlussbestimmungen | | |
| Weisungen | 8.1 | Die Anordnungen der Schulbehörde und der Hauswarte sind strikte zu befolgen. |
| Umtriebsgebühren | 8.2 | Für das Nichteinhalten dieser Benützungsordnung wie Lichterlöschen, Halle offen lassen, Meldepflicht, Unordnung oder anderen Verfehlungen kann dem betroffenen Verein / der betroffenen Person eine angemessene Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden. Die Umtriebsgebühren werden durch die Schulverwaltung festgelegt und erhoben. |
| Bussen | 8.3 | Bei Verstössen gegen die Benutzungszeiten können Bussen gemäss Artikel 292, StGB; SR 311.0 gesprochen werden. |
| Benützungssperre | 8.4 | Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangenen Mahnungen nicht an die Benützungsordnung halten, kann die Schulbehörde mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlagen ganz oder vorübergehend entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Falle nicht geltend gemacht werden. |
| Haftpflicht | 8.5 | Die Schule Bürglen lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen. |
| Mitteilungen | 8.6 | Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benützer sind schriftlich an die Schulverwaltung zu richten oder können an den Hallenbelegungsitzungen mitgeteilt werden. |
| Inkrafttreten | 8.7 | Diese Benützungsordnung tritt auf den 1.12.2011 in Kraft. |

Bürglen, 23. August 2011
Volksschulbehörde

Genehmigt an der Schulgemeindeversammlung
vom 22. November 2011